## Beitragsordnung des Turnverein 1893 Baiersbronn e. V. (gem. § 6 Vereinssatzung



- 1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge gelten ab Beginn des Jahres, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- 3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt ab 15.04.2022 (gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.04.2022):
  - Ehrenmitglieder: beitragsfrei
  - **Kinder bis 4 Jahre: beitragsfrei** (beim Eltern-Kind-Turnen ist mindestens eine **passive** Mitgliedschaft des betreuenden Elternteils zwingend notwendig)
  - ab drittem Kind (unter 18 Jahren in einer Familie): beitragsfrei
  - Jugendliche (4 bis 18 Jahre): 40,00 Euro
  - Aktive Mitglieder: 60,00 Euro
  - Passive Mitglieder, Mitglieder Reha-Sport: 30,00 Euro

Für Sportler/innen, die an einer **Wettkampfrunde** im Laufe eines Jahres teilnehmen oder von Sportler/innen von Abteilungen, **deren Betreuung einen erhöhten finanziellen Aufwand verursacht**, wird **ein zusätzlicher Jahresbetrag von 15,00 Euro** erhoben.

- 4. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen.
- 5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
- Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich durch das SEPA -Lastschriftverfahren über EDV.
- 7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Schatzmeister bis zum 30. November schriftlich erklärt werden.
- Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Ausschusses Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- 10. Für zusätzliche Sportangebote (Kurse) gelten gesonderte Gebühren.
- 11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Änderungen des Namens, der Anschrift und des Kontos sind sofort dem Schatzmeister mitzuteilen.

(Ordnung des TVB in der Fassung vom 30.03.2007 / 22.09.2010 / 13.10.2013 / 23.10.2020 / 08.04.2022)

Seite: 1 von 1